

Bericht

des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1958

(Vom 31. Januar 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1958 Bericht zu erstatten.

I. Tätigkeit des Gerichtes

A. Allgemeiner Überblick

Das Berichtsjahr brachte einen Rückgang der Berufungen aus der AHV, der aber nahezu ausgeglichen wurde durch vermehrte Eingänge aus den Gebieten der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung. Es waren insgesamt 589 Fälle hängig (106 übertragene und 483 neu eingelaufene). Mit 255 Geschäften bleibt die AHV immer noch an der Spitze. Den zweiten Platz nimmt die Militärversicherung ein mit 108, gefolgt von der Unfallversicherung mit 99 und der Arbeitslosenversicherung mit 48 Prozessen. Die Fälle betreffend die Familienzulagen und den Erwerbsersatz folgen erst mit grösserem Abstand.

Es wurden 477 Geschäfte erledigt und 112 auf das neue Jahr übertragen. Die Zahl der übertragenen Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6 erhöht, was auf das Anwachsen der Eingänge in den letzten Wochen des Berichtsjahres zurückzuführen ist. Die mittlere Prozessdauer erfuhr auf fast allen Gebieten eine erhebliche Herabsetzung und darf als kurz bezeichnet werden.

Ersatzmänner mussten nur in zwei Fällen, bei Ausstand eines ordentlichen Gerichtsmitgliedes, beigezogen werden.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Die Frage der Arbeitnehmereigenschaft im Zeitpunkt des Unfalles, des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Gesundheitsschädigung, der Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, der Anwendung der Ausschlussbestimmung über die aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse, der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit, bildeten wie gewohnt den Gegenstand der meisten Prozesse. Erstmals in der obligatorischen Unfallversicherung war die grundsätzliche Frage zu entscheiden, ob neben der Witwe gleichzeitig auch die alimentationsberechtigte geschiedene Frau Anspruch auf eine Hinterlassenenrente habe. Im Berichtsjahr hatte das Gericht neuerdings Gelegenheit, die für den Sozialversicherungsprozess geltenden Grundsätze der Bemessung von Anwaltshonorar und Parteientschädigung zu präzisieren und den Rahmen der letztinstanzlichen Überprüfungsbefugnis gegenüber kantonalen Entscheiden über die Parteikosten festzulegen, wobei es zu den seltenen Ausnahmen zählte, dass das Gericht sich genötigt sah, überhöhte Kostenfestsetzungen zu korrigieren. Es hatte auch Stellung zu nehmen zum Umfang der durch die unentgeltliche Rechtspflege zu deckenden Kosten einer gerichtlich angeordneten ärztlichen Begutachtung des Versicherten.

Die Zahl der Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der SUVA hat wieder zugenommen. Die Schuldner bestritten grösstenteils weder ihre Prämienpflicht noch die Höhe der Forderung, sondern trachteten offensichtlich nur darnach, durch das Mittel des Rechtsvorschlages Zeit zur Bezahlung der Prämienschuld zu gewinnen.

2. Militärversicherung

Die stets wiederkehrenden Streitigkeiten, wie beispielsweise um den Nachweis der Vordienstlichkeit einer Krankheit, das Mass und die Dauer der Bundeshaftung für die dienstliche Verschlimmerung der Gesundheitsschädigung haben im Berichtsjahr keine neuen grundsätzlichen Fragen gestellt. Bei der Bemessung der Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit war indessen im Zusammenhang mit einem Berufswechsel und mit der Vollbeschäftigung eines Teilinvaliden einiges zu präzisieren. Auch war über den Anspruch auf Teuerungszulagen zu befinden. Die in der Unfallversicherung behandelten prozessualen Fragen stellten sich in gleicher und ähnlicher Art auch in der Militärversicherung: so die Bemessung des Anwaltshonorars und die Umgrenzung der Überprüfungsbefugnis der Berufungsinstanz gegenüber kantonalen Entscheiden über die Parteikosten sowie die Entschädigung des Verdienstausfalles, den der Versicherte während eines zu Begutachtungszwecken angeordneten Spitalaufenthaltes erleidet.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die vierte Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der bezüglichen Verordnungsbestimmungen brachte weitere Streitfälle, die mit der Herabsetzung des Rentenalters der Frau zusammenhängen. Sie bewirkt in Einzelfällen nicht nur den Ausschluss von Ausländerinnen aus der Rentenberechtigung — wie im letztjährigen Bericht erwähnt —, sondern auch von wiedereingebürgerten Auslandschweizerinnen, deren Zugehörigkeit zur freiwilligen AHV sich nicht mehr auf ein volles Jahr erstrecken konnte. In die gleiche Lage kamen Versicherte zufolge der neuen Bestimmung, dass der Rentenanspruch am ersten Tag des Monats, statt am ersten Tag des Kalenderhalbjahres entsteht, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt. Die Ausdehnung des Anspruchs auf Übergangsrenten auf die Auslandschweizer gab Anlass zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Schweizern, die in der Schweiz wohnhaft sind, sich aber längere Zeit im Ausland aufhalten. Die Rentenberechtigung von Mutterwaisen musste auf Grund der neuen Bestimmungen ebenfalls überprüft werden.

Ausserhalb des Zusammenhanges mit der letzten Gesetzesrevision stellte vor allem die Nachzahlung paritätischer Beiträge eine Reihe grundsätzlicher Fragen, darunter die der Rechtsnatur des Regressrechtes des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für die bei der Lohnzahlung nicht abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge. In Verbindung mit der Feststellung der Nachzahlungspflicht des Arbeitgebers war der Zuständigkeitsbereich der AHV-Organe bzw. des AHV-Richters gegenüber demjenigen des Zivilrichters abzugrenzen. Besonders interessante Fragen warfen Rentenprozesse auf: Das Gericht hatte den Begriff des vollen Beitragsjahres zu umschreiben, u. a. bei ausländischem Wohnsitz und gelegentlicher Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Im weitern war zu entscheiden über den Anspruch auf Übergangsrente, wenn der Ansprecher als Angehöriger einer ausländischen Versicherung wegen nicht zumutbarer Doppelbelastung mit Beiträgen von der schweizerischen AHV ausgenommen worden war. Die Frage der Rechtskraft von Rentenverfügungen bzw. die Befugnis der Kasse, auf frühere Verfügungen zurückzukommen, gab ebenfalls Anlass zu grundsätzlichen Erörterungen. Schwierigkeiten, die sich in der Praxis abzeichnen in Fällen, wo bei einem Ehepaar zeitweilig nur die Ehefrau beitragspflichtig war, würden sich mit der vorgesehenen pro-rata-Berechnung der Renten noch erheblich erhöhen, und werden bei der Revision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beachten sein.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Zu entscheiden waren u. a. Streitigkeiten über die Arbeitnehmereigenschaft von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Beitragspflicht für den im bäuerlichen Haushalt verdienten Lohn weiblicher Arbeitskräfte, den

landwirtschaftlichen Charakter eines Betriebes sowie betreffend die Barauszahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Anrechnung von Ferienansprüchen auf Zeiten der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und in andern Berufen war wiederum Gegenstand einer Reihe von Prozessen. Zu präzisieren waren ferner die Begriffe der normalen Arbeitszeit in Erwerbszweigen mit schwankendem Beschäftigungsgrad und des anspruchsbegründenden Verdienstaufalles sowie der Begriff der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer als eines die Versicherungsfähigkeit ausschliessenden Grundes. Das Gericht hatte sich auch mit der Vermittlungsfähigkeit von Saisonangestellten und ältern Arbeitslosen zu befassen. In einem Falle war über den Versicherungsanspruch bei Arbeitsaussetzung infolge tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zu entscheiden. Fragen prozessualer Natur stellten sich hinsichtlich der Befugnisse der Arbeitsämter und der örtlichen Zuständigkeit des kantonalen Richters.

6. Erwerb ersatzordnung

Die Unterstützung der Eltern durch Minderjährige und die Berechnung der Unterstützungszulagen, dann der Erwerb ersatzanspruch bei fast ununterbrochenem freiwilligem Militärdienst sowie die Auszahlung der Entschädigung an den Arbeitgeber bei freiwilligem Militärdienst während der Ferien waren Gegenstand der Fälle, die hier zu erwähnen sind.

II. Persönliches

In der Zusammensetzung des Gerichts ist keine Änderung eingetreten.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1957 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenz	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1959 übertragen	
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.			
1. Unfallversicherung														
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	19	80	99	49	10	6	8	73	45	27	1	3	26	
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	50	50	—	—	—	50	50	37	11	2	1	—	
2. Militärversicherung	18	90	108	63	12	11	6	92	39	51	2	3	16	
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . .	54	201	255	146	21	4	27	198	128	47	23	2½	57	
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	3	15	18	13	2	—	—	15	9	6	—	2½	3	
5. Arbeitslosen- versicherung . .	10	38	48	39	—	—	—	39	22	14	3	3	9	
6. Erwerbsersatz- ordnung	2	9	11	8	—	—	2	10	6	3	1	2½	1	
	106	483	589	318	45	21	93	477	286	159	32		112	

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegen- standslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelssung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	1	7	4	45	57)	73
		—	2	10	4	16)	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	10	40	—	50	50
2. Militärversicherung . . .	Versicherter	1	5	8	52	66)	92
	Militärversicherung	—	2	14	10	26)	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter	2	24	14	71	111)	198
	Arbeitgeber	—	5	5	35	45)	
	Betroffener Dritte	—	1	1	1	3)	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	1	22	5	28)	
	Ausgleichskasse	—	2	5	4	11)	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer	—	1	2	7	10)	15
	Arbeitgeber	—	—	—	1	1)	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	2	—	2)	
	Ausgleichskasse	—	—	1	1	2)	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter	—	1	5	10	16)	39
	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	6	2	8)	
	Kasse oder kant. Amtsstelle	—	—	11	4	15)	
6. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger	—	2	2	1	5)	10
	Arbeitgeber	—	—	—	1	1)	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	1	1	1	3)	
	Ausgleichskasse	—	—	1	—	1)	
		4	64	154	255	477	477

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Januar 1959.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Nietlispach

4324

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun
